

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

4 StR 499/20

vom 30. März 2021 in der Strafsache gegen

wegen Betruges u.a.

- 2 -

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesan-

walts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 30. März 2021 einstimmig

beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts

Essen vom 18. August 2020 wird als unbegründet verworfen, da die

Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung

keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat

(§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Es besteht regelmäßig kein Anlass, Urkunden, die Gegenstand der Beweisaufnahme waren, im Urteil – durch Einrücken ihres Inhalts – wörtlich wieder-

zugeben.

Quentin Bender Bartel

Lutz Maatsch

Vorinstanz:

Essen, LG, 18.08.2020 – 6 Js 915/19 21 KLs 6/20